



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
**Eing.: 29.10.2024**  
**Zu Ltg.-157/A-1/21-2023**

Beilagen  
RU3-A-114/057-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru3@noel.gv.at](mailto:post.ru3@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14350 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Ltg.-157/A-1/21-2023	Ing. Franz Patzl	14787		22. Oktober 2024

Betrifft  
Resolution betreffend „Biomasse-Ausbau nicht gefährden – heimisches Holz darf nicht mit Braunkohle gleichgesetzt werden!“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. September 2023, Ltg.-157/A-1/21-2023, hat die NÖ Landesregierung in einem Schreiben an Herrn Bundeskanzler Karl Nehammer diesen ersucht, sich für den Beschluss des NÖ Landtages einzusetzen und die zuständigen Bundesstellen damit zu befassen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilte Folgendes mit:

Seitens des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wird vorab um Nachsicht für die verspätete Rückmeldung auf die gegenständliche EntschlieÙung des NÖ Landtags ersucht.

Inhaltlich darf festgehalten werden, dass zur Umsetzung der Anforderungen bzgl. Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung der RED II (Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) im Frühjahr 2023 v.a. die „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung“ (NFBioV; BGBl. II Nr. 85/2023

i.d.g.F) des BML und die „Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung“ (BMEN-VO; BGBl. II Nr. 86/2023 i.d.g.F) des BMK erlassen und so der nationale legislative Rahmen geschaffen wurde. Darüber hinaus erfolgte auch eine Novelle der „Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung“ (NLAV; BGBl. II Nr. 88/2023 i.d.g.F) des BML. Laut den genannten Verordnungen sind die AMA (NLAV), das Bundesamt für Wald (NFBioV) und das UBA (BMEN-VO) zuständige Behörden.

Ziel der nationalen Umsetzung war es, eine unionsrechtskonforme „Übergangsregelung“ bis Ende 2023 zu verankern, um den Wirtschaftsteilnehmer:innen eine maximal mögliche Umsetzungsfrist einzuräumen, und die nationale Umsetzung generell praxistauglich zu gestalten, insbesondere was die heimische Holzbiomasse betrifft.

Konkret wurde sowohl in der NFBioV (§ 13 Abs. 2) als auch in der BMEN-VO (§10 Abs. 2) die Möglichkeit vorgesehen, dass die o.g. Anforderungen samt entsprechender „Nachweise“ bis zum 29.12.2023 auch dann als erfüllt gelten, wenn von Nachweispflichtigen mittels „Eigenerklärung“ belegt wird, dass diese aufgrund von Engpässen bei Zertifizierungsstellen, Auditoren etc. nicht zeitgerecht erfüllt werden konnten.

Weiters wurde in § 7 der NFBioV eine vereinfachte Regelung für aus Österreich stammende forstliche Biomasse verankert, wonach Forstbetriebe mit im Inland gelegenen Waldflächen unter definierten Voraussetzungen den „Nachweis der Nachhaltigkeit“ mittels schriftlicher Selbsterklärung erbringen können, in der sie bestätigen, dass die Biomasse im Inland geerntet wurde und weiters ihr Einverständnis zur Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle erklären.

Aktuell zeigt sich, dass die Umsetzung in Österreich zügig voranschreitet und bereits sehr viele Unternehmen zertifiziert sind.

Demnach sind derzeit bei UBA, Bundesamt für Wald und AMA gut 20 verschiedene Zertifizierungsstellen registriert – eine Voraussetzung, um in Österreich tätig sein zu dürfen. Bislang wurden deutlich mehr als 400 Zertifikate an österreichische Unternehmen

(abseits von Biokraftstoffbereich) ausgestellt, die von den Vorgaben der RED II betroffen sind, davon allein gut 80 für strom- bzw. wärmeerzeugende Anlagen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass mit der RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates) sowohl die inhaltlichen Anforderungen bzgl. Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung als auch der Kreis der Nachweisverpflichteten ausgeweitet worden sind – die meisten der Vorgaben sind ab 21. Mai 2025 einzuhalten und nachzuweisen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Mag. Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter